

## Allgemeine Liefer-, Miet – und Zahlungsbedingungen

1. **Geltungsbereich**  
Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
  2. **Angebote und Verträge**  
Kostenvorschläge und Angebote sind freibleibend.  
Aufträge und Kaufverträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer und der Kunde die Bestellung, oder die Verträge schriftlich bestätigt haben. Das gilt auch für durch Vertreter vermittelter Aufträge.  
Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus dem vom Besteller eingereichten mündlichen oder schriftlichen Angaben ergeben.
  3. **Preise**  
Die Preise gelten jeweils ab Lager Marl, und zwar grundsätzlich ohne Fracht, Verpackung oder Aufwaukosten.  
Änderungen sind im Vertrag fest zu halten.  
Bei allen nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen Erhöhungen von Material- oder Lohnkosten haben die Vertragspartner das Recht, Verhandlungen über die Anpassung des Preises zu verlangen. Auf im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die nach seiner Ansicht zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, hat der Lieferer den Auftraggeber hinzuweisen. Diese, sowie auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführte Leistungen, sind zusätzlich zu vergüten. Dies gilt insbesondere für alle im Zusammenhang mit Montage anfallenden Arbeiten. Qualitätssicherungsmaßnahmen werden nach den Standards des Lieferers durchgeführt. Sollten über diesen Standard hinaus besondere Maßnahmen, wie z.B. schriftliche Maß- bzw. Prüfprotokolle, benötigt werden, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
  4. **Zahlungen**  
Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge. Oder gesondert vereinbart:  
50% bei Auftragserteilung, der Rest – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – bei Rechnungslegung in bar bzw. per Scheck ohne jeden Abzug.  
Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Zurückhaltung der Lieferung berechtigt (§§ 273, 320 BGB).  
Werden die Zahlungsfristen mehr als vierzehn Kalendertage überschritten, ist der Lieferer – nach vorheriger fruchtloser Mahnung – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu fordern. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehenden Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeit einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.
  5. **Lieferungen und Montage**  
Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schaft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz alle ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Im Bedarfsfall ist der Auftraggeber bei Montagearbeiten auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung (wie z.B. Hebezeuge, Strom – und Wasseranschlüsse) verpflichtet.
  6. **Abnahme**  
Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Die gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen – oder Lieferungen.  
Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt, es sei denn, dass der Besteller eine Mängelrüge erhoben hat. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
  7. **Gewährleistung**  
Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.  
Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.  
Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist.
  8. **Eigentumsvorbehalt**  
Die Lieferungen und Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers; die Lieferung erfolgt unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.  
Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die sich hieraus ergebenden Kosten trägt der Auftraggeber.  
Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
  9. **Gerichtsstand** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Lieferers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- Mietbedingungen**
10. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu folgenden Bedingungen, die von beiden Partnern als verbindlich anerkannt werden.
  11. Die Mietgebühr ist bei Abholung der Mietgegenstände fällig. Alle aufgeführten Mietpreise in unseren Preislisten gelten pro Tag.
  12. Die Dauer der Miete beträgt mindestens einen Tag oder ein Vielfaches davon. Die im Mietvertrag angegebene Mietdauer ist unbedingt einzuhalten. Bei eigenmächtiger Verlängerung erfolgt eine Nachberechnung in Höhe der doppelten Mietgebühr.
  13. Der Mieter verpflichtet sich, mit dem ausgeliehenen Gerät und Zubehör sorgsam umzugehen. Für Beschädigung oder unsachgemäße Bedienung, auch Dritter, haftet der Mieter im vollen Umfang. Die Haftung des Mieters für das ausgeliehene Material beginnt bei Verlassen des Lagers und endet erst bei Wiedereintreffen der gesamten Geräte und nach deren Überprüfung. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die durch unser Personal betreut werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sorgt der Veranstalter für die Bewachung des gemieteten Materials.
  14. Der Mieter ist verpflichtet, alle während der Vermietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Geräte sofort anzuzeigen.
  15. Der Mieter haftet im vollen Umfang für das gemietete Material bei Beschädigung oder Diebstahl
  16. Die zusätzlich anfallenden Kosten und der Vermietausfall die durch verspätete Materialrückgabe, sowie den Vermietausfall durch beschädigtes oder nicht zurück gegebenes Material (Fehllieferung, Diebstahl) die dem Vermieter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
  17. Der Mieter hat sich bei der Übergabe am Auslieferungsort von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietmaterialien, einschließlich Zubehör, zu überzeugen. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung an.
  18. Materialreservierungen haben nur dann Ihre Gültigkeit, wenn das Material sowie der Liefer – oder Abholtermin unsererseits schriftlich bestätigt wurde. Bei Nichtabholung von reserviertem Material oder Nichtabnahme von geliefertem Material ist eine Zahlung des vollen Mietpreises fällig. Bei Stornierung, 5 Tage vor dem Abhol – oder Liefertermin ist eine Gebühr in Höhe von 50% des Gesamtmietpreises fällig. Bei Stornierung, 2 Tage vor dem Abhol – oder Liefertermin ist eine Gebühr in Höhe von 80% des Gesamtmietpreises fällig.
  19. Bei der Rückgabe von nicht ordnungsgemäß aufgerollten Kabeln und nicht sortierten Material berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR pro Stück.
  20. Sollten dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder durch den Ausfall der gemieteten Geräte Schäden entstehen, so übernimmt der Vermieter ausdrücklich keine Haftung.
  21. Alle gemieteten Geräte und Zubehör bleiben unser uneingeschränktes Eigentum. Jede Weiterveräußerung oder Überlassung an Dritte ist ohne unsere Einwilligung unzulässig.
  22. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, ist Marl.
  23. Der Mieter bestätigt bei Zustandekommen des Mietvertrages, von diesen Mietbedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit Ihnen in vollem Umfang einverstanden zu sein.